



Handlungsleitfaden

zur Vorbereitung, Durchführung
und Dokumentation von

Rückführungsmaßnahmen

Dieser Handlungsleitfaden dient zur Orientierung für die Ausländerbehörden im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Rückführungsmaßnahmen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da nicht jeder Einzelfall in seiner Individualität abgebildet werden kann.



Inhalt

Hinweise	3
Teil 1: Aufgaben des Rückkehrmanagements (RM)	4
I. Vorbereitung der Rückführung	4
II. Nachbereitung der Rückführung	9
Teil 2: Aufgaben des Außendienstes	10
I. Allgemein	10
II. Abholung an der Unterkunft	12
III. Abholung aus der Haft (JVA/UfA)	14
IV. Übergabe an die Bundespolizei	15
Teil 3: Besonderheiten	17
I. Bei Rückführungen von Familien oder Minderjährigen	17
II. Im Falle einer Erkrankung, Schwangerschaft oder Behinderung	19
Teil 4: Rückführungsdokumentation (Anlage 2)	21



Hinweise

Nach dem Gesetz ist eine ausländische Person unverzüglich zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Ist eine Ausreisefrist gesetzt, muss die Person der Ausreisepflicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen. Dabei besteht für sie die Möglichkeit, freiwillig auszureisen (z. B. mit finanzieller Unterstützung durch IOM).

Die zuständige Ausländerbehörde hat grundsätzlich mit der betroffenen Person vor einer Abschiebung ein klärendes Gespräch zu führen und auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hinzuweisen. Die freiwillige Ausreise hat Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung.

Kommt die vollziehbar ausreisepflichtige Person der gesetzlichen Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nach, so ist die Ausreiseverpflichtung zwangsweise durchzusetzen, sofern keine Vollzugshindernisse vorliegen.

Die Verwendung des Handlungsleitfadens soll die Beeinträchtigungen und Belastungen einer Abschiebung für die betroffene Person auf ein Mindestmaß reduzieren sowie die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden optimieren.

Bei der Abschiebung wird dem Schutz von Ehe und Familie, insbesondere der Familieneinheit, grundsätzlich Rechnung getragen. Das Kindeswohl ist nach Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Vollziehbar ausreisepflichtige Familienangehörige sollen gemeinsam abgeschoben werden. Sollte das im besonderen Einzelfall nicht möglich sein, sind die Anweisungen aus Teil 1 Nr. II zu beachten.

Der Handlungsleitfaden ist nicht für alle Einzelfälle abschließend bzw. die einzelnen Punkte treffen nicht zwingend für jeden Einzelfall zu. Besonderheiten des Einzelfalls müssen beachtet werden.

Aufgrund des Erlasses des MKJFGFI vom 26. Februar 2024 werden notwendige Durchbeförderungen durch die Bundespolizei (mit Sicherheitsbegleitung) oder über die Zentralstelle für Flugabschiebungen NRW (ZFA) (ohne Sicherheitsbegleitung) beantragt. Die Beantragung der medizinischen Inempfangnahme im Zielland wird durch die Zentrale Rückkehrkoordination NRW (ZRK) übernommen

Sollten noch Fragen auftreten, die nicht von dem Handlungsleitfaden erfasst sind, können sich die betroffenen Ausländerbehörden jederzeit an die

ZRK NRW unter den bekannten telefonischen Erreichbarkeiten oder per E-Mail (zrk.nrw@bielefeld.de) wenden.

Bitte beachten Sie, dass der Leitfaden zu Dokumentationszwecken mit ggf. notwendig werdenden ergänzenden Erläuterungen zur Ausländerakte genommen werden soll.

Aktivieren Sie zur Sichtbarmachung der Formularfelder die Anzeige aller Formatierungssymbole  in Ihrem Texterstellungsprogramm.



Teil 1: Aufgaben des Rückkehrmanagements (RM)

I. Vorbereitung der Rückführung

auszufüllen durch
RM

Verfügungspunkte	Vermerke
<p>1. Information der betroffenen Person über die Ausreisepflichtung (Gespräch, Anschreiben etc.) inkl. der Hinweise und Beratung über die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise sowie entsprechender Fördermöglichkeiten. Auf unabhängige Ausreise- und Perspektivberatungen in der Nähe soll hingewiesen werden (www.returningfromgermany.de). Die Art und Weise der Beratung soll aktenkundig gemacht werden.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>2. Prüfung, ob die betroffene Person in einer für sie verständlichen Sprache nach §§ 48, 49, 50 Abs. 4, 60a Abs. 2d und 82 AufenthG aktenkundig belehrt wurde. Ggfs. Belehrung durchführen. Besonderheiten (z.B. gerichtlich angeordnete Betreuung) sind zu beachten.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>3. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung der betroffenen Person nicht angekündigt werden (§ 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG). Dies gilt auch für Haftfälle. Wenn die Abschiebung einer betroffenen Person mit Kindern im Alter von unter zwölf Jahren länger als ein Jahr ausgesetzt war, sind die rechtlichen Voraussetzungen des § 60a Absatz 5a Satz 1 AufenthG zu beachten, wonach die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher angekündigt werden muss. Ein konkreter Abschiebungstermin muss nicht benannt werden.</p> <p>Zu beachten ist hierbei, dass Abschiebungstermine derartig in der Ausländerakte zu notieren sind, dass die betroffene Person keine Kenntnis hiervon erlangen kann (§ 97a AufenthG). In gerichtlichen Verfahren (z. B. Antrag auf Aussetzung der Abschiebung oder Antrag auf Herstellung / Anordnung der aufschiebenden Wirkung, § 123 VwGO oder § 80 Abs. 5 VwGO) ist die Ausländerakte vollständig und ungeschwärzt an das Gericht zu übersenden. Den Beteiligten steht ein vollumfängliches Akteneinsichtsrecht im gerichtlichen Verfahren zu (§ 100 VwGO). Geschwärzte Passagen wären dann im sog. in-camera-Verfahren durch das OVG NRW zu überprüfen.</p> <p>I.R. von Dublin-Überstellungen kommen Ausnahmen der Dublin-VO in Betracht, z.B. bei der sog. Nachtzeitverfügung.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>4. Bei Flugabschiebungen Vollständig ausgefülltes Rückführungsersuchen an die ZFA NRW oder in Amtshilfefällen an die zuständige ZAB, senden.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>



Es wird angeregt, **vor Fluganmeldung** den Fall auf **polizeiliche Erkenntnisse** zu **überprüfen** und diese in der Fluganmeldung zu berücksichtigen. Hierin sind alle Fragen ausführlich im Dokument selber zu beantworten. Es ist immer die aktuellste Fassung der Fluganmeldung zu verwenden. Bitte beachten Sie hierzu auch die erklärende Präsentation auf ZAI-Port → Downloads → NRW.

Bei Landabschiebungen

Bei über die LTraKo koordinierten Fahrten, die vollständigen Unterlagen LTraKo zur Verfügung stellen oder bei Eigenfahrten die Unterlagen vollständig zur eigenen Akte nehmen. Hierzu Abstimmung mit ZAB veranlassen.

<p>5. Bei anhängigen PEP-Verfahren mit der PEP-Beschaffung über den Flugtermin in den Austausch gehen.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>6. Das Ersuchen ist nur zu stellen, wenn alle für die Abschiebung notwendigen Unterlagen vorliegen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Reisepass bzw. Passersatzpapier einschl. einer Kopie der Namens-, Foto- und Gültigkeitsseite bzw. die Zusage der Auslandsvertretung zur Ausstellung eines Passersatzes / ggf. Hinweis, ob Identität geklärt ist. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Tenor der aktuellen Abschiebungsandrohung mit Nachweis der Vollziehbarkeit bzw. die vollständige und vollziehbare (Ausweisungs-) Verfügung, aufgrund derer die Abschiebung erfolgt. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Kopie des Haftbeschlusses. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 456a StPO bzw. § 72 Abs. 4 AufenthG. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Ausantwortung nach § 11 Abs. 3 StVollzG NRW. 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • befindet sich die betroffene Person in der JVA, ist der Fluganmeldung ein schriftlicher Vermerk der JVA oder ein Aktenvermerk aus der Ausländerakte beizufügen, wie die betroffene Person sich zur Rückführung verhält. Diese 	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>



<p>Beurteilung ist wichtig für die Bundespolizei, damit eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Sicherheitsbegleitung getroffen werden kann.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> aktuelle Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen (siehe auch Ziff. III). 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Beachtung von staaten-/ethnienbezogenen Erlassen. 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Überstellungsmodalitäten im DÜ-Verfahren beachten. 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>7. Prüfung, ob die Voraussetzungen für den Erlass ggf. erforderlicher richterlicher Beschlüsse vorliegen, wie z.B.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> Abschiebungshaftbeschluss 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Ausreisegewahrsamsbeschluss 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Durchsuchungsbeschluss 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung der §§ 58, 62, 62b AufenthG und der Abschiebungshaftrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung. 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>8. Prüfung, ob Transportmaßnahmen eigenständig organisiert werden kann oder durch die Landestransportkoordination (LTraKo) koordiniert werden soll. Im Falle von Rückführungen auf dem Luftweg erfolgt eine automatische Eintragung des Falles in LTraKo durch die ZFA – Annahme oder Ablehnung des Transportangebotes muss erfolgen.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>9. Prüfung, ob entsprechend der Erläuterungen des Runderlasses <i>Grundsätze der Kostenerstattung im Zusammenhang mit Abschiebungen ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger</i> – Az. 15-39.22.01-05 – vom 05.12.2008 in der</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



<p>derzeit gültigen Fassung eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Abschiebungskosten erhoben bzw. einbehalten werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass nach Art. 30 Absatz 3 Dublin-III-VO von den betroffenen Personen keine Abschiebungskosten im Rahmen von Dublin-Überstellungen gefordert werden dürfen.</p>	
<p>10. Entsprechend Erlass <i>Handgeld für mittellose Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Rückführung, einschließlich DÜ-Fälle</i> – Az. 522-39.13.01-19-016 – vom 16.08.2019 in der derzeit gültigen Fassung Handgeld für das Transportteam bereitstellen. Beachtung etwaiger Sonderregelungen je nach Herkunftsland – zu erfragen bei der ZFA NRW.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>11. Nach Erhalt der Flugbestätigung die Flugdaten der Abschiebung der JVA/UfA sowie zwingend auch der PEP-Beschaffung mitteilen und darauf hinweisen, dass keine Information zum Rückführungsdatum an die betroffene Person zu erfolgen hat – Geheimhaltungspflichten nach § 97a AufenthG beachten. Hinweis an ZABen: ggf. gesonderte Regelung bei Unterbringung in ZUE beachten.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>12. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA bzw. die BPol und ggf. die beauftragte ZAB sowie LTraKo zu informieren. Bei gescheiterten Dublin-Überstellungen ist zusätzlich das BAMF zu informieren. Zudem Prüfung, ob erneute Inhaftnahme bzw. Verlängerung des Haftbeschlusses sowie Fristverlängerung in Betracht kommt. Hinweis an ZABen: ggf. gesonderte Regelung bei Unterbringung in ZUE beachten.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>13. Die Abholzeit aus der JVA/UfA spätestens drei Tage vor der Maßnahme der JVA/UfA mitteilen. Eine Mitteilung an die betroffene Person erfolgt aufgrund der Rechtsänderung im Aufenthaltsgesetz seit dem 27. Februar 2024 nicht mehr.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>14. Soweit am Tag der Abschiebung die Originalpässe der ausländischen Personen nicht vorliegen, sollte darauf hingewiesen werden, dass die betroffene Person einen Ausweisersatz eigenständig im Zielland erhalten kann. Sie ist darauf hinzuweisen, insbesondere Geburtsurkunden – soweit vorhanden - einzupacken.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>15. Individualisierte Anlaufbescheinigung zwecks Übergabe an den Außendienst für den Fall eines Abbruchs der Rückführungsmaßnahme ausstellen bzw. Rücktransport zur Abschiebungshaftanstalt je nach Beschlusslage oder zur JVA.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>16. Die BPol bzw. die transportierende Ausländerbehörde und die ZFA sind über Eil- oder Asyl(folge)anträge zu informieren.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p>



Die Ausländerbehörde hat sich zu vergewissern, ob eine Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts während oder kurz vor der Maßnahme eingeht.

entfällt

17. Bis zum Abschluss der Rückführungsmaßnahme (Einreise im Zielstaat) ist unbedingt die **telefonische Erreichbarkeit** eines **Entscheidungssträgers** in der Ausländerbehörde und der Einsatzkräfte sicher zu stellen und den weiteren Beteiligten (ZFA, BPol) bei der Übergabe am Flughafen mitzuteilen.

erledigt, am

entfällt



II. Nachbereitung der Rückführung

Verfügungspunkte	Vermerke
1. Erforderlichen Eintragungen im Statistikmodul des APS, Do-kuPEP, DiAS und dem AZR vornehmen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
2. Ggf. PEP-Beschaffung informieren.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
3. Notwendige Ausschreibungen veranlassen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
4. Kostenabrechnung gem. RdErl. d. Ministeriums des Innern NRW vom 05.12.2008 – 15-39.22.01-5 – in der jeweils gelten- den Fassung erstellen/veranlassen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
5. Ggf. Vollzugsmitteilung der BPol anfordern.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
6. Wenn Transport durch ZAB erfolgt: Vollzugsmitteilung an ABH übersenden.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



Teil 2: Aufgaben des Außendienstes

! Vor Beginn jeder Abschiebungsmaßnahme ist der geordnete Verlauf durch entsprechende Einsatzplanung, Einsatzbesprechung mit konkreter Aufgabenzuweisung, Abstimmung mit sonstigen beteiligten Stellen (z. B. Polizei, Arzt, Hausmeister), sicherzustellen.

I. Allgemein

**auszufüllen durch
Außendienst**

Verfügungspunkte	Vermerke
1. Einsatzplanung, Einsatzbesprechung – s. Hinweis oben und Anlage.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
2. Kommunikation mit der betroffenen Person kann deeskalierend wirken. Es empfiehlt sich, den weiteren Ablauf der Rückführungsmaßnahme zu erklären und bei Bedarf einen Dolmetscher hinzuzuziehen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
3. Bei Frauen : Sind Hinweise auf häusliche und/oder geschlechtsspezifische Gewalt bekannt, im Umgang und bei der Kommunikation berücksichtigen. Der Kontakt zur betroffenen Person sollte maßgeblich nur von weiblichen Kräften des Außendienstes erfolgen. Auf besonders sensiblen Umgang ist zu achten.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
4. Das Mobiltelefon bleibt bis zur Übergabe im Zielland in Verwahrung, worauf die ausländischen Personen hinzuweisen sind. Wichtige Telefonnummern sollten daher handschriftlich notiert werden. Der betroffenen Person ist vor Übergabe an die BPol ein Telefonat durch die ABH zu ermöglichen .	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
5. Die Durchsuchung der betroffenen Person erfolgt spätestens bevor sie ins Fahrzeug genommen wird (Eigensicherung und Sicherung der ausländischen Person – Selbstverletzung). Bei Rückführungen von Familien ist darauf zu achten, dass sich die minderjährigen Kinder bei den Durchsuchungen der Eltern / des Elternteils nicht im gleichen Raum bzw. in Sichtweite zur Durchsuchung aufhalten.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
6. Das ausgezahlte Handgeld bzw. die Übergabe des Handgeldes ist zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
7. Bei einer Fesselung sind die Vorschriften zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs und die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten. Zwangsmaßnahmen sind zu dokumentieren und während der Dauer der Maßnahme laufend auf die weiterhin bestehende Notwendigkeit zu überprüfen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



- | | |
|--|--|
| 8. Die Versorgung der betroffenen Person ist bei längeren Fahrten sicherzustellen, insbesondere wenn Familien mit Kindern zurückgeführt werden (Essen, Getränke, Spielzeug, ggf. notwendige Medikamente). Lebensmittel können hierzu auch aus der Wohnung / der Unterkunft der Person mitgenommen werden, worauf diese hinzuweisen ist. | <input type="checkbox"/> erledigt, am
<input type="checkbox"/> entfällt |
| 9. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA bzw. die BPol und ggf. die beauftragte ZAB zu informieren . Bei gescheiterten Dublin-Überstellungen ist zusätzlich das BAMF zu informieren. Zudem Prüfung, ob erneute Inhaftnahme bzw. Verlängerung des Haftbeschlusses sowie Fristverlängerung in Betracht kommt. | <input type="checkbox"/> erledigt, am
<input type="checkbox"/> entfällt |



II. Abholung an der Unterkunft

Verfügungspunkte	Vermerke
1. Beachtung des § 58 Abs. 7 AufenthG unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Frage des Betretens und Durchsuchens sowie zu organisatorischen Rahmenbedingungen (vgl. auch oben Teil 1, Nr.7.).	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
2. Genügend Zeit für das Einpacken der persönlichen Gegenstände berücksichtigen. Gepäckgrenze beachten (i. d. R. 23 kg, nur 1 Gepäckstück pro Person – siehe auch Hinweis auf der Buchungsbestätigung der ZFA). Auf die Mitnahme von wichtigen Dokumenten (Führerschein, Geburtsurkunde, (Schul-) Zeugnisse, Notizbücher mit Telefonnummern, etc.) hinweisen. Duldungen und Krankenkassenkarten sind durch die (Zentrale) Ausländerbehörde einzuziehen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
3. Darauf achten, dass das Gepäck in Koffern oder sonstigen für die Reise geeigneten Verpackungen verstaut wird (keine Plastiktüten, ggf. Kartons) Geeignete (Nylon)-Taschen sind mit zur Wohnung zu nehmen. Handgepäck ist grundsätzlich nicht zugelassen. Im Bedarfsfall sind allerdings Hygieneartikel und – sofern Kleinkinder mit der Familie abgeschoben werden – ausreichende Babynahrung, Getränke, Windeln und Spielzeug gesondert als „Handgepäck“ einzupacken. Dieses „Handgepäck“ sollte ein Gesamtgewicht von 5 Kg nicht überschreiten.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
4. Technische Geräte wie z. B. Fernsehgeräte werden je nach Luftverkehrsgesellschaft nur in der noch nicht geöffneten Werksverpackung befördert. Deshalb klären und dokumentieren, was mit den Geräten geschehen soll, deren Mitnahme verweigert wird.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
5. Gepäck mit Namensschildern versehen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
6. Darauf achten, dass persönliche Gegenstände und Wertsachen im Koffer verpackt sind. Bargeld, Handy und Reisedokumente gehören nicht in den Koffer, sondern in einen entsprechenden Asservatenbehälter.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
7. Für die Reise notwendige Medikamente inkl. Einnahmeverordnung separat einpacken und ggf. noch in der Apotheke besorgen, damit sie bei Bedarf während der Reise genommen werden können. Falls erforderlich für die erste Zeit im Heimatland die ausreichende Medikamentenversorgung	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



sicherstellen. Medikamente, die während der Reise genommen werden müssen, sind der BPOL zu übergeben, nicht benötigte Medikamente sind ins Reisegepäck zu packen.	
8. Auf angemessene und der Witterung angepasste Kleidung und geeignetes, festes Schuhwerk der betroffenen Person ist zu achten. Im Falle von unangepasster Kleidung bzw. ungeeigneter Kleidung der Person und/oder der Kinder ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
9. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA bzw. die BPol und ggf. die beauftragte ZAB sowie LTraKo zu informieren . Bei gescheiterten Dublin-Überstellungen ist zusätzlich das BAMF zu informieren. Zudem Prüfung, ob erneute Inhaftnahme bzw. Verlängerung des Haftbeschlusses sowie Fristverlängerung in Betracht kommt.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



III. Abholung aus der Haft (JVA/UfA)

Verfügungspunkte	Vermerke
<p>1. Die zuständige Behörde ist für die Organisation des Gepäcks zuständig, auch durch Kontaktaufnahme zu Angehörigen, Bekannten oder Freunden der untergebrachten/inhaftierten Person. Andernfalls sind entsprechende Vermerke in der Ausländerakte zu dokumentieren, wenn die betroffene Person dies nicht wünscht oder sich selber kümmern möchte. Diese Ziffer findet auch Anwendung, wenn die betroffene Person in der Behörde festgenommen wird.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>2. Informationen zum eventuell vorhandenen Überbrückungsgeld bei der JVA einholen. Überbrückungsgelder sind nicht pfändbar.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>3. Trägt die betroffene Person von der JVA/UfA zur Verfügung gestellte Einrichtungskleidung, soll ein Kleidungswechsel vor dem Transport zum Flughafen ermöglicht werden, soweit die Person dies möchte.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>4. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA bzw. die BPol und ggf. die beauftragte ZAB sowie LTräKo zu informieren. Bei gescheiterten Dublin-Überstellungen ist zusätzlich das BAMF zu informieren. Zudem Prüfung, ob erneute Inhaftnahme bzw. Verlängerung des Haftbeschlusses sowie Fristverlängerung in Betracht kommt.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>



IV. Übergabe an die Bundespolizei

Verfügungspunkte	Vermerke
1. Mitführen von allen notwendigen Unterlagen für die Übergabe an die BPol. Hinweise in Flugdatenbestätigung beachten.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
2. Klarsichtbeutel für die persönliche Habe (Handy, Geld, Schlüssel etc.) bereithalten und getrennt von den Abschiebungsunterlagen aufbewahren.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
3. Soweit es die Situation zulässt, sollten finanzielle Fragen mit der ausländischen Person bereits bei Abholung geklärt werden. Bei Erhebung von Sicherheitsleistungen, Bescheid an den Betroffenen aushändigen. Geld, das nicht sichergestellt wird, soll der BPol ausgehändigt werden, die dieses an die betroffene Person übergibt. Die Übergabe des Geldes ist zu quittieren. Handgelderlass beachten, auch diese Auszahlung quittieren lassen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
4. Informationen von gesicherten Erkenntnissen, die während der Maßnahme auftreten, sind unverzüglich an die BPol und die ZFA weiterzugeben, weil sie Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben können. Dies kann / können, z. B. eine plötzlich auftretende Erkrankung, eine sich darstellende Gefährdungslage oder sonstige Probleme sein, die während der Fahrt aufgetreten sind.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
5. Wartezeit am Flughafen bis 30 Minuten nach dem Abflug einplanen und im Vorfeld ist zwischen ABH und Transportteam zu klären, welche weiteren Schritte beim Scheitern der Rückführungsmaßnahme vorzubereiten und zu beachten wären (siehe Ziffer 14). Grundsätzlich ist eine Anlaufbescheinigung mitzuführen, die der betroffenen Person, falls die Maßnahme scheitert, ausgehändigt werden kann. Die betroffenen Personen könnten eigenständig mit dem öffentlichen Personennahverkehr unter Nutzung des zuvor ausgezahlten Handgeldes und der zuvor ausgestellten Anlaufbescheinigung zurückfahren. Andere Regelungen wie z.B. der Rücktransport durch das Transportteam sind durch die zuständige ABH/ZAB zu prüfen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
6. Bei Scheitern der Rückführung: <ul style="list-style-type: none"> • Sofern die Voraussetzungen für Abschiebungshaft weiterhin vorliegen, ist durch die ABH ein Antrag auf Abschiebungshaft zu stellen und die Person – je nach Beschluss – in die UfA Büren zu verbringen. 	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



<ul style="list-style-type: none"> • Ist ein Abschiebungshaftbeschluss noch gültig, ist die Person in die UfA Büren zu verbringen, sofern die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen. • Wurde die Person aus einer JVA zugeführt, ist ein Rücktransport in die JVA sicherzustellen. 	
<p>7. Eine erfolgreiche Rückführung ist unverzüglich der ZFA sowie - bei einer vorherigen Unterbringung in der UfA Büren oder einer JVA, auch dieser mitzuteilen. Die entsprechenden Kontaktdaten lauten: UfA Büren: 0 52 31 71 29 99</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>8. Sobald sich Gründe für eine Stornierung der Maßnahme ergeben, ist unverzüglich die ZFA sowie die ggf. beauftragte ZAB zu informieren. Bei gescheiterten Dublin-Überstellungen ist zusätzlich das BAMF zu informieren. Zudem Prüfung, ob erneute Inhaftnahme bzw. Verlängerung des Haftbeschlusses sowie Fristverlängerung in Betracht kommt.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>9. Vollzug der Maßnahme an auftraggebende Stelle mitteilen.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



Teil 3: Besonderheiten

**Zu beachten durch
alle Beteiligten**

I. Bei Rückführungen von Familien oder Minderjährigen

Verfügungspunkte	Vermerke
<p>1. Beachtung des Erlasses <i>Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit</i> – Az. 121-39.10.00-10.153 – vom 13.01.2016 in der derzeit gültigen Fassung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>2. Im Sinne des Kindeswohls soll die Trennung von minderjährigen Kindern und ihren Familien vermieden werden. In unvermeidbaren Fällen (z. B. Vorgaben der ZFA oder des Ziellandes) sind die Gründe, die zur Trennung geführt haben und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine gemeinsame Abschiebung realisieren zu können, aktenkundig zu machen.</p> <p>Soweit seitens der ZFA und/oder des Ziellandes Vorgaben für die Annahme der Familien mit minderjährigen Kindern bestehen, entscheidet die Ausländerbehörde über die von ihr geplanten Rückführungsmodalitäten. Ist beispielsweise vorgegeben, dass das Zielland maximal drei Personen einer Familie annimmt, die Familie besteht jedoch aus den Elternteilen sowie drei minderjährigen Kindern, prüft die Ausländerbehörde, wie die Rückführung erfolgt. Eine unmittelbare Familienzusammenführung im Zielland soll sichergestellt werden. Unvermeidbare Gründe, die gegen eine unmittelbare Familienzusammenführung sprechen, sind aktenkundig zu machen.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>3. Eine unvermeidbare Trennung volljähriger Kinder von ihren Familien ist im Rahmen der Maßnahme auf die kürzest mögliche Zeit zu reduzieren. Die entsprechenden Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine unmittelbare Familienzusammenführung im Zielland soll sichergestellt werden. Unvermeidbare Gründe, die gegen eine unmittelbare Familienzusammenführung sprechen, sind aktenkundig zu machen.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
<p>4. Bei einer gemeinsamen Rückführung von volljährigen und minderjährigen Geschwisterkindern ohne ein Elternteil / beide Elternteile ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Aufenthaltsgesetz vorzugehen. Insbesondere sind die seitens der Ausländerbehörde getroffenen Maßnahmen zur Inempfangnahme der minderjährigen Geschwisterkinder im Zielland sowie die vorliegenden Aspekte des Kindeswohls aktenkundig zu machen. Wenn das minderjährige Kind ein unbegleiteter Minderjähriger ist, gilt Nr. 6. Ein unbegleiteter</p>	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



Minderjähriger ist der Minderjährige dann, wenn das volljährige Geschwisterkind nicht personensorgeberechtigt ist.	
5. Eine Trennung von Eheleuten ohne minderjährige Kinder im Rahmen der Maßnahmen soll – soweit möglich – vermieden werden. Im Falle einer Trennung sollen die Gründe vermerkt werden.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt
6. Wird eine unbegleitete minderjährige Person abgeschoben, ist die Übernahme durch eine personensorgeberechtigte Person bzw. eine geeignete Stelle im Zielstaat sicher zu stellen und aktenkundig zu machen (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Der betroffenen Person ist das Ergebnis der Übernahme durch eine personensorgeberechtigte Person über seinen gesetzlichen Vertreter mitzuteilen. Der Empfangsperson nach Satz 1 im Zielland soll eine Vernetzung mit Hilfestrukturen vor Ort empfohlen werden. Entsprechende Unterlagen (ggf. mit Übersetzung) sind bei der Abschiebung der BPol vorzulegen.	<input type="checkbox"/> erledigt, am <input type="checkbox"/> entfällt



II. Im Falle einer Erkrankung, Schwangerschaft oder Behinderung

Verfügungspunkte	Vermerke
<p>1. Prüfung von Transport-, Gewahrsams- / Haftfähigkeit und Flugreisetauglichkeit. Liegt eine Schwangerschaft vor? In welcher SSW befindet sich die Frau? (Bei Schwangeren auch Fristen nach der Best-Rück-Luft und den medizinischen IATA-Richtlinien beachten). Darüber hinaus müssen im Einzelfall die Regelungen der jeweiligen LVG zur Vorlage von Attest und Flugreisetauglichkeit beachtet werden. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der ZFA Bielefeld zu halten.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>2. Vollständige Informationsweitergabe von (gesicherten) Erkenntnissen im Rahmen der Anmeldung zur Flugabschiebung über Erkrankungen, operative Eingriffe/Krankenhausaufenthalte, die Auswirkungen auf den Vollzug der Abschiebung haben könnten (z. B. HIV / Aids, TBC, Hepatitis, psychische Erkrankungen u. a.). Nachträglich bekanntwerdende Informationen unverzüglich an die ZFA Bielefeld melden.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>3. Rechtzeitig vor der Abschiebung sind die notwendigen Medikamente inkl. Einnahmeverordnung und ggf. Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen) für den Flug zu besorgen und ggf.– soweit erforderlich – für eine angemessene Zeit im Zielstaat zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Medikamente, insb. die, die für die Dauer der Abschiebung benötigt werden, sind im Rahmen des Übergabegesprächs am Flughafen durch den Zuführ- an den Flugarzt, ansonsten an die BPol zu übergeben. Einfuhrbestimmungen des Zielstaates sind zu beachten.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>4. Ist eine Weiterbehandlung, eine Übergabe an medizinisches Personal oder eine stationäre Unterbringung im Zielstaat erforderlich, sind die notwendigen Unterlagen (z. B. Erklärung der Behörden des Zielstaates, Vereinbarung mit der deutschen Auslandsvertretung im Zielstaat bezüglich der Übernahme, ärztliche Atteste u. a.) ggf. mit Übersetzung der BPOL vorzulegen. Für Angelegenheiten der medizinischen Inempfangnahme im Zielstaat steht die ZRK NRW gem. RdErl. <i>Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld als Zentrale Rückkehrkoordination des Landes Nordrhein-Westfalen</i> vom 26.08.2025 in der derzeit gültigen Fassung – Az.: 523-26.02.09-000018- 2025-0008521 – unterstützend zur Verfügung.</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p>
<p>5. Aktuelle Informationen über gesundheitliche Beeinträchtigungen entsprechend Ziffer 1.2.3 der Best.-Rück Luft der ZFA</p>	<p><input type="checkbox"/> erledigt, am</p>



mitteilen (in der Regel max. 14 Tage vor der Abschiebung).
Sofern akute Erkrankungen vorliegen, ist am Flughafen eine
aktuelles *Fit-to-fly* vorzulegen.

entfällt

6. Beachtung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-Be-
hindertenrechtskonvention.

erledigt, am

entfällt



Teil 4: Rückführungsdokumentation (Anlage 2)

Dokumentation einer Rückführungsmaßnahme am

Angaben zur Behörde	
Ersuchte Behörde	Ersuchende Behörde
Maßnahmenleitung	Ersucht durch (Name SB)
Telefon	Telefon (Erreichbarkeit während der Maßnahme)
E-Mail-Adresse	E-Mail-Adresse
Aktenzeichen	Aktenzeichen

Angaben zur betroffenen Person		
NAME		Vorname
Geb.-Dat.	Geb.Ort	Geschlecht
AZR-Nummer		

Angaben zum Aufgriffsort		
<input type="checkbox"/> aus Landeseinrichtung	<input type="checkbox"/> aus Asylunterkunft	<input type="checkbox"/> aus Privatwohnung
<input type="checkbox"/> aus Abschiebungshaft	<input type="checkbox"/> aus Strafhaft	<input type="checkbox"/>

Zustand der ausreisepflichtigen Person	
Befindet sich die Person in einer ordnungsgemäßen Verfassung und bietet sie ein akzeptables Erscheinungsbild?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein (Begründung unterhalb einfügen)

Hat die Person Verletzungen/Krankheiten, die bisher nicht bekannt sind?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (im Folgenden aufzuführen)

Habe der ausreisepflichtigen Person		
Gepäck	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl der Gepäckstücke:
		<input type="checkbox"/> Koffer <input type="checkbox"/> Tasche <input type="checkbox"/> Tasche ABH/ZAB
Geldmittel	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, i.H.v.
Mobiltelefon	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Modell und Anzahl:
Wertsachen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Auflistung:
Fehlende Gegenstände (n.e.A.)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, Auflistung auch einer Nachsendeadresse:

Sicherheitsleistung		
Wurde eine Sicherheitsleistung zur Deckung der Rückführungskosten erhoben?		
<input type="checkbox"/> Ja, i.H.v.	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Nein, aufgrund Dublin-III-VO

Transport		
Unterbringung der ausreisepflichtigen Person		
Kfz-Kennzeichen:		
Zellen-Kfz	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja (Zellenart unten vermerken)
		<input type="checkbox"/> Einzelzelle <input type="checkbox"/> Mehrpersonenzelle
Verhalten der ausreisepflichtigen Person		
<input type="checkbox"/> ruhig/kooperativ	<input type="checkbox"/> aufgebracht	<input type="checkbox"/> sonstiges (unten ausführen)

Verpflegung der ausreisepflichtigen Person	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
<input type="checkbox"/> Wasser	<input type="checkbox"/> Essen

Telekommunikation

Wurde der betroffenen Person vor Übergabe an die BPol ein Telefonat ermöglicht?

 Ja, Uhrzeit: Nein**Widerstandshandlungen der ausreisepflichtigen Person** Nein Ja aktiv passiv

Sachverhaltsdarstellung

Verletzungen durch Widerstandshandlungen

 Keine Ja

Art der Verletzung

Anwendung unmittelbaren Zwangs

Körperliche Gewalt

 Nein Ja

Begründung der Gewaltanwendung

Dauer der Gewaltanwendung (Von-Bis)

Fesselung

 Nein Ja Stahlhandfesseln Fußfessel Plastikfesseln Klettband Kopf-/Beißschutz Fesselungsgurt Spuckhaube

Grund der Fesselung

Dauer der Fesselung (Von-Bis)

